



Urteil vom 5. Dezember 2018

Besetzung

Richterin Esther Marti (Vorsitz),
Richter Hans Schürch, Richter Jean-Pierre Monnet,
Gerichtsschreiberin Sibylle Dischler.

Parteien

A. _____, geboren am (...),
Kongo (Kinshasa),
vertreten durch MLaw Angela Stettler,
Advokatur Kanonengasse,
Beschwerdeführerin,

gegen

Staatssekretariat für Migration (SEM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Asyl und Wegweisung;
Verfügung des SEM vom 11. April 2016 / N (...).

Sachverhalt:**A.**

A.a Die Beschwerdeführerin reiste gemäss eigenen Angaben am (...) von B. _____ nach C. _____ und gelangte auf dem Luftweg nach Italien. Am 12. Dezember 2012 reiste sie mit dem Auto in die Schweiz ein, wo sie gleichentags um Asyl nachsuchte.

Am 20. Dezember 2012 fand die summarische Befragung zur Person statt (BzP; Protokoll in den SEM-Akten: A6/11) und am 14. März 2014 hörte das damalige Bundesamt für Migration (heute SEM) die Beschwerdeführerin eingehend zu ihren Asylgründen an (Anhörung; Protokoll in den SEM-Akten: A19/24).

A.b Zu ihren Lebensverhältnissen gab die Beschwerdeführerin im Wesentlichen an, sie habe seit dem ersten Lebensjahr in B. _____ gelebt, zuerst mit ihrer Herkunftsfamilie beziehungsweise nach dem Tod des Vaters mit ihrer Mutter, später und bis zu ihrer Verhaftung mit ihrem Freund D. _____ zusammen. Sie habe in der Kongo (Kinshasa) einen Universitätsabschluss in (...) gemacht und seit (...) als (...) gearbeitet.

A.c Zu ihren Asylgründen gab die Beschwerdeführerin an, am (...) habe ein Mann bei ihnen an die Tür geklopft, der ihr von ihrem Freund D. _____ als sein Cousin E. _____ aus F. _____ vorgestellt worden sei und die darauffolgenden Tage bei ihnen verbracht habe. Am (...) sei sie alleine zuhause gewesen, als zwei Beamte des kongolesischen Nachrichtendienstes ANR (Agence Nationale de Renseignements) geklopft, ihre Identitätsangaben verlangt, nach ihrem Freund D. _____ gefragt, sich bedankt hätten und wieder gegangen seien beziehungsweise, die sich im Rahmen einer Umfrage nach der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen, deren Beruf und weiteren Umständen erkundigt und Formulare ausgefüllt hätten. Die Beschwerdeführerin habe ihnen gegenüber erwähnt, dass der Cousin ihres Freundes bei ihnen zu Besuch sei. Am Abend hätten sich D. _____ und sein Cousin über die Erkundigungen der beiden Männer gewundert und amüsiert.

Am (...) sei der Strom ausgegangen, weshalb sie bereits geschlafen habe, als gegen 22 Uhr jemand an die Tür geklopft beziehungsweise diese aufgebrochen habe. Die Unbekannten hätten sie mit einer Taschenlampe geblendet und nach dem Verbleib der M23-Rebellen gefragt (Anmerkung des Gerichts: als M23 wird die Bewegung des 23. März bezeichnet, welche nach dem Friedensvertrag vom 23. März 2009 benannt ist; nach diesem

Vertrag wurden ehemalige Mitglieder einer ost-kongolesischen Rebellen-
gruppe in die regulären Streitkräfte von Kongo (Kinshasa) integriert, die
allerdings im April 2012 wieder desertierten und eine Rebellion begannen
[vgl. u.a. Neue Zürcher Zeitung, Aufstand der M23-Miliz beendet,
abzurufen unter: <https://www.nzz.ch/aufstand-der-m23-miliz-beendet-1.18179948>, abgerufen am 27. September 2018]. In der Folge hätten sie
ihr die Augen zugebunden, ihre Hände gefesselt und ihr ins Gesicht, in den
Rücken und in den Bauch geschlagen. Sie sei beschuldigt worden, Rebel-
len zu beherbergen und eine Komplizin zu sein. Die unbekannt Männer
hätten nach ihrer Identitätskarte gefragt, ihre Wählerkarte an sich genom-
men (Anhörung) und sie im Auto an einen ihr unbekannt Ort mitgenom-
men. In einem Raum mit vier weiteren jungen Frauen seien ihr die Augen-
binden und die Fesseln abgenommen worden (BzP). In einem anderen
Raum sei sie erneut geschlagen und gefragt worden, wo die Rebellen
seien. Die Nacht habe sie in einem Raum mit vier anderen Frauen ver-
bracht. Am folgenden Tag sei sie wieder verhört worden. Sie habe gesagt,
dass D. _____ ein (...) und kein Rebell sei, und dass E. _____, sein
Cousin, aus F. _____ komme. Die fremden Männer hätten die Beschwer-
deführerin der Lüge bezichtigt und den Cousin bei einem Namen genannt,
den sie nicht gekannt habe. Die unbekannt Männer hätten angegeben,
bei der Durchsuchung ihrer Wohnung seien ein Gewehr, Handschellen,
Tränengas und eine CD, auf welcher Kabila als Komplize der M23 bezich-
tigt werde, gefunden worden. Während der Haft sei es auch zu sexuellen
Übergriffen gekommen beziehungsweise gab sie zu Protokoll, so etwas sei
nicht geschehen.

Am (...) sei sie auf dem Weg zur Toilette mit einem Wächter namens
G. _____ ins Gespräch gekommen. Er habe ihr gesagt, dass er ihrem
Vater Papa H. _____, der als (...) bei der I. _____ gearbeitet habe,
noch einen Gefallen schulde. Er werde ihr helfen, denn jeder, der an diesen
Ort gebracht werde, sei nach drei Tagen tot; er habe allerdings für diese
Hilfe Geld verlangt. Sie habe ihm daraufhin die Adresse von J. _____
gegeben, einer (...), die für sie wie eine grosse Schwester sei, und die für
sie (Beschwerdeführerin) im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als (...)
Geld aufbewahrt habe. Mit einer Notiz habe sie J. _____ angewiesen,
G. _____ 3'500 Dollar zu übergeben.

Am (...) frühmorgens hätten unbekannt Männer ihr die Augen verbunden
und sie im Auto mitgenommen. Sie seien an einem unbekannt Ort – sie
habe Wasserrauschen wahrgenommen – aus dem Fahrzeug geholt wor-
den. Sie habe zwei Schüsse gehört, jemand habe sie zu Boden geworfen,

und sie sei bewusstlos geworden. Im Auto habe sie das Bewusstsein wieder erlangt, da sei sie schon an der Hafenstelle K. _____ gewesen beziehungsweise, es habe noch einen Fahrzeugwechsel gegeben nach dem Aufwachen, und dann habe man sie zum K. _____ gebracht und ihr die Augenbinden abgenommen. Ein Mann habe ihr im Auftrag von G. _____ Kleider, ihre Wählerkarte und einen Pass gegeben und sie zu einer Familie nach C. _____ gebracht. Dort sei sie wiederum einem anderen Mann, namens L. _____ beziehungsweise M. _____, anvertraut worden. Man habe ihr gesagt, sie solle mit L. _____ beziehungsweise M. _____ abreisen, denn wenn sie in B. _____ oder in C. _____ bleibe, werde man sie umbringen.

Als Beweismittel reichte sie ihre Wählerkarte im Original zu den Akten.

Auf weitere Details in den Vorbringen wird, soweit entscheidungsrelevant, in den Erwägungen eingegangen.

B.

Mit Verfügung vom 11. April 2016 – eröffnet am 13. April 2016 – stellte das SEM fest, die Beschwerdeführerin erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht und lehnte ihr Asylgesuch ab, wies sie aus der Schweiz weg und ordnete den Vollzug der Wegweisung an.

Zur Begründung führte die Vorinstanz aus, die Vorbringen der Beschwerdeführerin hielten den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht stand, so dass deren Asylrelevanz nicht geprüft werden müsse. Der Vollzug der Wegweisung sei zulässig, zumutbar und möglich.

C.

Mit Beschwerde vom 11. Mai 2016 gelangte die Beschwerdeführerin durch ihre Rechtsvertreterin an das Bundesverwaltungsgericht mit den Begehren, die Verfügung vom 11. April 2016 sei aufzuheben, die Sache sei zur rechtsgenügenden Sachverhaltsabklärung sowie zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen, eventualiter sei ihre Flüchtlingseigenschaft festzustellen und ihr sei Asyl zu gewähren, subeventualiter sei die vorläufige Aufnahme anzuordnen. Im Fall, dass keine Rückweisung an die Vorinstanz erfolge, sei das Verfahren bis zum Erhalt eines psychiatrischen Berichts zu sistieren.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht beantragte sie die unentgeltliche Prozessführung mit Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses sowie die

Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsbeistandin in der Person ihrer Rechtsvertreterin.

Der Rechtsmitteleingabe legte sie eine Todesbescheinigung, die ihre Mutter betreffe, in Kopie ein.

D.

Am 13. Mai 2016 bestätigte das Bundesverwaltungsgericht der Beschwerdeführerin den Eingang der Beschwerde.

E.

Mit Zwischenverfügung vom 24. Mai 2016 hiess das Gericht die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung, um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses sowie um Beigabe der rubrizierten Rechtsvertreterin als amtliche Rechtsbeistandin gut. Gleichzeitig forderte es die Beschwerdeführerin auf, einen ausführlichen Bericht ihrer Psychiaterin nachzureichen.

F.

Nach erstreckter Frist reichte die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 6. Juli 2016 einen ärztlichen Bericht von med. pract. N.____ und med. pract. O.____, praktische Ärzte des Psychiatrischen Dienstes P.____, vom 5. Juli 2016 zu den Akten.

G.

G.a Mit Vernehmlassung vom 25. Juli 2016 hielt die Vorinstanz an ihrem bisherigen Standpunkt fest.

G.b Mit Replik vom 11. August 2016 hielt die Beschwerdeführerin ihrerseits an den Beschwerdebegehren fest und reichte unter anderem einen Arztbericht von Dr. med. Q.____, Allgemeine Medizin FMH, vom 17. Mai 2016, und eine Bestätigung vom 10. August 2016 betreffend eines freiwilligen Arbeitseinsatzes der Beschwerdeführerin im Rahmen der Gemeinnützigen Einsatzprogramme des Kompetenzzentrums Integration der Stadt R.____ ein.

H.

Mit Eingabe vom 19. August 2016 liess die Beschwerdeführerin die Todesbescheinigung ihrer Mutter im Original zu den Akten reichen und machte geltend, damit sei der volle Beweis zum Tod ihrer Mutter erbracht.

I.

Mit Zwischenverfügung vom 15. November 2017 forderte das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerdeführerin auf, den Sachverhalt hinsichtlich ihres Gesundheitszustands zu aktualisieren.

J.

Nachdem die Beschwerdeführerin mit Eingaben vom 1. Dezember 2017 unter anderem einen Arztbericht von Dr. med. Q._____ (a.a.O.) vom 24. November 2017 zu den Akten gab, reichte sie nach erstreckter Frist mit Eingabe vom 14. Dezember 2017 die folgenden Beweismittel ein:

- einen Arztbericht von Dr. med. S._____, Gastroenterologie FMH, (...)spital R._____, vom 24. April 2013,
- einen Arztbericht von Dr. med. T._____ und Dr. med. U._____, Netzwerk psychische Gesundheit P._____, vom 13. Dezember 2017,
- eine von der Beschwerdeführerin selbstverfasste Stellungnahme vom 6. Dezember 2017,
- eine Immatrikulationsbestätigung der Universität V._____ vom 19. Februar 2017,
- eine Einsatzbestätigung von W._____, Verantwortlicher Betriebscenter des Kompetenzzentrum Integration der Stadt R._____, vom 2. März 2017,
- eine aktualisierte Kostennote der Rechtsvertreterin.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:**1.**

1.1 Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

1.2 Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

1.3 Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2.

Im Asylbereich kann mit Beschwerde die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG); im Bereich des Ausländerrechts steht darüber hinaus die Rüge der Unangemessenheit offen (Art. 112 Abs. 1 AuG [SR 142.20] i.V.m. Art. 49 VwVG; vgl. auch BVGE 2014/26 E. 5).

3.

3.1 Die formelle Rüge der Beschwerdeführerin, der rechtserhebliche Sachverhalt sei nicht vollständig abgeklärt worden, ist vorab zu beurteilen, da sie allenfalls geeignet ist, eine Kassation der angefochtenen Verfügung zu bewirken.

3.2 Gemäss Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG stellt die Asylbehörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts kann nach Art. 49 Bst. b VwVG beziehungsweise Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG gerügt werden. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung beispielsweise dann, wenn der Verfügung ein aktenwidriger oder nicht weiter belegbarer Sachverhalt zugrunde gelegt worden ist. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn die Behörde trotz der geltenden Untersuchungsmaxime den Sachverhalt nicht von Amtes wegen abgeklärt hat, oder nicht alle für den Entscheid wesentlichen Sachumstände berücksichtigt worden sind (vgl. dazu BENJAMIN SCHINDLER, in: Kommentar zum VwVG, 2008, Art. 49 N 28). Ihre Grenze findet die Untersuchungspflicht der Behörde an in der Mitwirkungspflicht der asylsuchenden Person (Art. 13 Abs. 1 VwVG und Art. 8 Abs. 1 AsylG).

3.3 Es wird geltend gemacht, die Vorinstanz habe den Sachverhalt unrichtig festgestellt, indem sie davon ausgegangen sei, die Mutter der Be-

schwerdeführerin lebe in B._____, obwohl die Beschwerdeführerin bereits anlässlich der Anhörung den Tod ihrer Mutter erwähnt habe. Auch ihr Gesundheitszustand sei nicht hinreichend abgeklärt worden. Zudem sei sie zu den geltend gemachten sexuellen Übergriffen nicht befragt worden.

Vorab ist festzuhalten, dass die Anhörung in einem reinen Frauenteam stattfand und diesbezüglich grundsätzlich den formellen Anforderungen, die von der Rechtsprechung gestellt werden, wenn eine Person geschlechtsspezifische Verfolgung geltend macht, genügt (vgl. BSGE 2015/42). Dennoch ist der Beschwerdeführerin insofern beizupflichten als dem Protokoll der Anhörung vom 14. März 2014 teilweise tatsächlich ein harscher Ton der SEM-Befragerin gegenüber der Beschwerdeführerin entnommen werden kann, im Speziellen dort, wo sie von ihr Erklärungen für das Verhalten/Vorgehen der Behörden erfragt (vgl. etwa A19/8 F59ff., A19/12 F89ff.). Das ist zwar keineswegs gutzuheissen; dennoch darf insgesamt von einem hinreichend erstellten Sachverhalt ausgegangen werden. Einerseits erhielt die Beschwerdeführerin Gelegenheit, ihre Asylgründe in freier Rede darzulegen, ohne dass sie dabei unterbrochen wurde. Davon hat sie auch ausführlich Gebrauch gemacht (vgl. A19/5-7 F41). Andererseits ist aufgrund ihrer klar gefassten Antworten auch auf die kritischen Fragen der SEM-Befragerin (vgl. etwa A19/7 F46, A19/8 F52, A19/9 F66-F68 und F69, A19/10 F73, A19/11 F79, A19/15 F131, A19/17 F147, A19/18 F164 f.) davon auszugehen, dass sie in der Lage gewesen ist, sich hinreichend zu ihren Fluchtgründen zu äussern. Daran ändert der Umstand, dass die Beschwerdeführerin aufgewühlt gewesen sei und geweint habe bei der Schilderung der Mitnahme und der geltend gemachten Schläge noch nichts.

Zur Rüge, die Vorinstanz habe in der angefochtenen Verfügung angenommen, die Mutter der Beschwerdeführerin lebe in B._____, obwohl diese bereits an der Anhörung erwähnt habe, dass die Mutter verstorben sei, ist festzuhalten, dass der Mangel auf Beschwerdestufe geheilt werden konnte, indem sich die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung diesbezüglich äusserte und die Beschwerdeführerin Gelegenheit zur Replik erhielt. Das SEM hielt dabei fest, der Beweiswert der erst mit der Beschwerde eingereichten – für Manipulationen anfälligen – Kopie des Todesscheins müsse als gering bewertet werden. Die Frage, ob die Mutter der Beschwerdeführerin verstorben sei, könne allerdings auch offen gelassen werden, zumal die Zumutbarkeit der Wegweisung auch aufgrund anderer, in der Verfügung ausführlich dargelegter Kriterien bejaht worden sei und unter Verweis

auf diese Kriterien, welche die Wegweisung als zumutbar erscheinen liessen, auch weiterhin bejaht werden könne.

Die in der Beschwerde weiter vorgebrachte Rüge, die Befragerin habe die Beschwerdeführerin nicht weiter zur erlittenen sexuellen Gewalt befragt und sich mit ihrer – den Aussagen der BzP widersprechenden – Antwort begnügt, geht fehl. Etwa nach der ersten Hälfte der gesamten Anhörung erkundigte sich die Befragerin, ob der Beschwerdeführerin während ihrer Festhaltung sonst noch etwas zugestossen sei, ausser dass sie mehrmals befragt und geschlagen worden sei. Die Beschwerdeführerin verneinte dies (A19/13 F108). Als die Befragerin später nachfragte, ob die Beschwerdeführerin den Widerspruch zu ihren diesbezüglichen Aussagen bei der BzP erklären könne, antwortete die Beschwerdeführerin mit folgendem Wortlaut: „Nein, nein, nein. So etwas habe ich nie gesagt. Das haben sie nach ihrer Art und Weise aufgeschrieben. Man hat mir gesagt, dass wenn es so gewesen wäre, man mich im Krankenhaus untersuchen lassen würde und ich sagte Nein“ (A19/18 F166). Diese Aussage lässt keinen Raum für die Annahme, die Vorinstanz habe den Sachverhalt diesbezüglich nicht rechtsgenügend abgeklärt. Aufgrund dieser Aussage ist auch nicht anzunehmen, dass die erwähnte zum Teil wenig entgegenkommende Befragungsweise die Beschwerdeführerin davon abhielt, von allfälligen solchen Übergriffen zu erzählen.

Die Beschwerdeführerin bringt schliesslich vor, sie besuche nun eine psychiatrische Therapie und rügt auch in diesem Zusammenhang eine ungenügende Abklärung des Sachverhalts durch die Vorinstanz; ein psychiatrischer Bericht sei dringend einzuholen, da er sowohl für die Glaubhaftigkeit der Asylvorbringen der Beschwerdeführerin als auch im Rahmen der Prüfung des Wegweisungsvollzugs relevant sei. Diesbezüglich kann aber der Vorinstanz klarerweise kein Vorwurf gemacht werden, brachte die Beschwerdeführerin diesen Umstand doch erst nach Erlass der angefochtenen Verfügung, auf Beschwerdestufe vor (Beschwerde, S. 14 sowie Eingabe vom 6. Juli 2016) und ergeben sich sonst diesbezüglich keine Hinweise aus den Akten. Im Rahmen der Vernehmlassung nahm dann das SEM auch Stellung zu den geltend gemachten psychiatrischen Beschwerden und die Beschwerdeführerin erhielt Gelegenheit zur Replik. Dass der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin im Hinblick auf ihre Bauchschmerzen, auf die sie anlässlich der Anhörung verweist – sie gab an, sie habe schon in der DRK an diesen Beschwerden gelitten und sei dort auch behandelt worden (A19/20 F181-F185) – nicht weiter abgeklärt worden seien, wird nicht moniert. Erst im Rahmen der Replik wird geltend gemacht,

die Beschwerdeführerin sei in der Schweiz schon (...) wegen eines Magengeschwürs operiert worden und aufgrund ihrer Beschwerden auf Medikamente angewiesen, wozu ein ärztlicher Bericht der Hausärztin zu den Akten gereicht wurde (vgl. ärztlicher Bericht von Dr. med. Q. _____, a.a.O., vom 17. Mai 2016). Schliesslich erhielt die Beschwerdeführerin im Rahmen der Nachinstruktion nochmals Gelegenheit zur Aktualisierung des Gesundheitszustands, wovon sie auch Gebrauch machte.

3.4 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorinstanz den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig festgestellt hat. Allfällige Mängel sind als geheilt anzusehen. Der Antrag auf Rückweisung der Angelegenheit an die Vorinstanz zur rechtsgenügenden Sachverhaltsabklärung sowie zur neuen Entscheidung ist abzulehnen.

4.

4.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

4.2 Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

Glaubhaftmachung im Sinne des Art. 7 Abs. 2 AsylG bedeutet – im Gegensatz zum strikten Beweis – ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der gesuchstellerischen Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen. Eine wesentliche Voraussetzung für die Glaubhaftmachung eines Verfolgungsschicksals ist

eine die eigenen Erlebnisse betreffende, substantiierte, im Wesentlichen widerspruchsfreie und konkrete Schilderung der dargelegten Vorkommnisse. Die wahrheitsgemässe Schilderung einer tatsächlich erlittenen Verfolgung ist gekennzeichnet durch Korrektheit, Originalität, hinreichende Präzision und innere Übereinstimmung. Unglaublich wird eine Schilderung von Erlebnissen insbesondere bei wechselnden, widersprüchlichen, gesteigerten oder nachgeschobenen Vorbringen. Bei der Beurteilung der Glaubhaftmachung geht es um eine Gesamtbeurteilung aller Elemente (Übereinstimmung bezüglich des wesentlichen Sachverhaltes, Substanziiertheit und Plausibilität der Angaben, persönliche Glaubwürdigkeit usw.), die für oder gegen den Gesuchsteller sprechen. Glaubhaft ist eine Sachverhaltsdarstellung, wenn die positiven Elemente überwiegen. Für die Glaubhaftmachung reicht es demnach nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

5.

5.1 Zur Begründung der abweisenden Verfügung hielt das SEM insbesondere fest, zu zentralen Sachverhaltselementen seien in den Aussagen der Beschwerdeführerin diverse Unstimmigkeiten aufgetreten. So falle vorerst auf, dass sie zum Cousin ihres Freundes, der immerhin die Ursache ihrer fluchtauslösenden Probleme gewesen sei, nur oberflächliche Angaben habe machen können, welche sich auf seinen Vornamen und Herkunftsort beschränkt hätten. Nur mit Nachrechnen habe sie zudem sagen können, wie lange er bei ihr und ihrem Freund zu Besuch gewesen sei, und sie habe nicht gewusst, was er mit ihrem Freund während seines mehrere Tage dauernden Besuchs unternommen habe, obschon sie mit beiden Männern unter einem Dach gelebt habe und folglich über deren Aktivitäten Kenntnisse gehabt haben müsste.

Über die Umstände ihrer Festnahme befragt, seien ihre Aussagen weder konsistent noch substantiiert ausgefallen. Bei der Anhörung habe sie angegeben, dass Unbekannte an diesem Abend ihre Wohnungstüre aufgebrochen hätten, was sie bei der BzP nicht erwähnt habe. Andererseits habe sie, anders als bei ihren Erstaussagen, bei der Anhörung nicht erwähnt, dass bei ihr auch Handschellen gefunden worden seien. Bezeichnenderweise sei es ihr auch misslungen, substantiiert und erlebnisgeprägt zu schildern, wie sie den nächtlichen Überfall und ihre anschliessende Festnahme persönlich erlebt habe. Dazu befragt, habe sie lediglich angegeben,

es sei für sie ein Schock gewesen. Diese einfache Beschreibung einer Gefühlsreaktion erfülle das Kriterium eines Glaubhaftigkeitsmerkmals jedoch nicht. Nicht plausibel sei auch, dass sie nicht gewusst habe, wohin die Männer sie anschliessend gebracht hätten, obschon sie drei Tage später mit einem ihr wohlgesinnten Wächter über den Ort ihrer Festhaltung gesprochen und von ihm erfahren habe, dass Gefangene dort am dritten Tag umgebracht würden.

Im Übrigen müsse auch das Verhalten der Männer, die sie von Zuhause mitgenommen hätten, als äusserst unprofessionell und deshalb fragwürdig gewertet werden. Wenn die angeblichen Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes tatsächlich den Cousin ihres Freundes gesucht hätten, wäre von ihnen zu erwarten gewesen, dass sie dessen Rückkehr abgewartet hätten, um ihn anschliessend in ihrer Wohnung festzunehmen, anstatt – wie von ihr dargestellt – mitten in der Nacht lärmend ihre Türe aufzubrechen und den Gesuchten auf diese Weise möglicherweise vor einer bevorstehenden Festnahme zu warnen.

Im Weiteren seien ihre Aussagen auf die Bitte hin, die Ereignisse während ihres mehrtägigen Gewahrsams chronologisch und detailliert zu schildern, ebenfalls auffallend oberflächlich und undifferenziert ausgefallen. Sie habe nur von mehreren Verhören, bei denen sie zwischendurch geschlagen worden sei, berichtet. Trotz dieser gewalttätigen und furchteinflössenden Ereignisse sei in ihren Aussagen aber keine persönliche Betroffenheit erkennbar gewesen. Vielmehr habe sie nur über äusserliche Vorgänge berichtet, und zwar in einer Form, die sehr wohl auch ohne persönliches Erleben der Situation möglich sei. Diese Darstellung sei ebenso substanzarm wie ihre stereotypen Angaben zur Person, von der sie mehrere Tage lang befragt worden sei. Denn trotz mehrerer offener Nachfragen, habe sie zur Frage, ob es während ihrer Festnahme zu sexuellen Übergriffen gekommen sei, widersprüchliche Angaben gemacht, indem sie die Frage bei der BzP bejaht, bei der Anhörung dagegen verneint habe.

Schliesslich müsse ihre Befreiung als realitätsfremd gewertet werden. So sei nicht nachvollziehbar, warum man sie ausserhalb des Ortes, an dem sie festgehalten worden sei, gebracht habe, um sie – wie vermutet – zu töten. Ihre Behauptung, in Ohnmacht gefallen zu sein, nachdem sie aus dem Fahrzeug geholt worden sei, wirke konstruiert, zumal es in ihren Aussagen keinen plausiblen Grund für diesen Ohnmachtsanfall gebe. Insofern überzeuge ihre mit dem Ohnmachtsanfall begründete Unkenntnis darüber,

wie ihre Helfer sie vor dem Erschiessen gerettet hätten, nicht. Weitere Indizien, die gegen die Glaubhaftigkeit ihrer Vorbringen sprächen, seien, dass sie nicht plausibel habe erklären können, wie Herr M._____ in den Besitz ihrer Wählerkarte gekommen sei, obschon er sie bis nach Europa begleitet habe, und sie somit genügend Zeit gehabt hätte, sich darüber zu erkundigen oder wie ihre illegale Ausreise nach Europa innerhalb von höchstens vier Tagen organisiert worden sei. Schliesslich spreche auch ihr offensichtliches Desinteresse am Schicksal ihres Freundes gegen ihre Verfolgung im Heimatstaat, zumal sie gemäss ihren Aussagen in der Anhörung nichts unternommen habe, um Informationen über ihn zu bekommen.

Angesichts dieser zahlreichen Unstimmigkeiten seien ihre Vorbringen nicht glaubhaft, weshalb davon ausgegangen werden müsse, dass sie ihren Heimatstaat nicht aus den genannten Gründen verlassen habe.

5.2

5.2.1 Dem hielt die Beschwerdeführerin in der Rechtsmitteleingabe im Wesentlichen entgegen, den Cousin ihres Freundes, der im Übrigen X._____ und nicht E._____ heisse, habe sie vorher nicht gekannt, weshalb nachvollziehbar sei, dass sie nicht viel habe über ihn berichten können. Demgegenüber habe sie sich gut an Daten erinnern können und der Vorwurf, sie habe nachrechnen müssen, sei unbegründet und nicht sachgerecht. Auch habe sie anlässlich der BzP und der Anhörung keine widersprüchlichen, sondern sich ergänzende Angaben gemacht. Wegen der Aufforderung zu Beginn der BzP, sich kurz zu halten, habe sie die Festnahme nicht in allen Details geschildert beziehungsweise habe sie nichts zur Art und Weise der Türöffnung gesagt; es könne auch nicht von einer vollständigen Protokollierung bei der BzP ausgegangen werden.

Sie habe deutlich und glaubhaft bestritten, dass man bei ihr Handschellen gefunden habe, indem sie darauf hingewiesen habe, ihre Aussage an der BzP habe sich auf die Fesselung ihrer Hände bezogen, was wohl fälschlicherweise als „Handschellen“ verstanden worden sei. Dies sei wohl durch die Hektik bei der BzP sowie die lange Schilderung ohne Unterbruch zu erklären. Auch andere Stellen der BzP seien schwer verständlich und wahrscheinlich auf eine unvollständige beziehungsweise unkorrekte Übersetzung oder Protokollierung zurückzuführen.

Auch die Verhaftung und die Haft habe sie glaubhaft geschildert. Der Ausdruck, die Hausdurchsuchung sei ein Schock für sie gewesen, fasse die Gefühle und Reaktion – zuerst sei sie überrascht und verängstigt gewesen,

dann habe sie Panik gehabt und gezittert – prägnant zusammen. Die Befragerin habe keine Anschlussfragen zu diesem Thema gestellt, was nicht der Beschwerdeführerin zur Last zu legen sei. Sie habe sehr wohl emotionale Reaktionen gezeigt als sie beim Erzählen von der Haft und den erlittenen Misshandlungen habe weinen müssen. Die Befragerin habe festgestellt, dass sie sehr aufgewühlt gewesen sei.

Der Wächter G. _____ habe vom Ort des Geschehens gesprochen, ohne den Namen des Ortes zu verwenden und im Übrigen habe der Fokus des Gesprächs auf der Geldmittelbeschaffung für die Flucht gelegen; mit weiteren Gesprächen hätte die Gefahr bestanden, die Aufmerksamkeit anderer Wächter zu erregen.

Sie sei sehr wohl, und zwar mehrmals, während der Haft vergewaltigt worden, was ihr aber schmerzlich sei, zu erzählen, zumal an der BzP ein männlicher Dolmetscher dabei gewesen und die Befragerin an der Anhörung voreingenommen gewesen sei und auch keine Rückfragen gestellt habe. Einmal, als sie versucht habe, körperliche Gegenwehr zu geben, habe ihr der Peiniger mit einem Glasstück auf den Rücken geschlagen, wovon sie noch heute eine Narbe trage. Seither leide sie an Bauch- und starken Rückenschmerzen.

Hinsichtlich der gemäss Vorinstanz realitätsfremden Befreiung müsse das SEM auch ungewöhnliche Szenarien berücksichtigen und könne von ihr als Opfer keine Erklärung für das Verhalten der Behörden verlangen. Die Behauptung der Vorinstanz, für ihren Ohnmachtsanfall gäbe es keinen plausiblen Grund, sei im Übrigen geradezu zynisch.

Hinsichtlich der Wählerkarte habe sie anlässlich der Anhörung eine Erklärung abgegeben. Sie habe sich nach der Haft nicht über solche Einzelheiten Gedanken gemacht. Angesichts der grassierenden Korruption in Kongo (Kinshasa) sei aber glaubhaft, dass innerhalb von ein paar Tagen ein falscher beziehungsweise gefälschter Pass mit einem Visum nach Europa organisiert werden könne.

Die Beschwerdeführerin habe keine Möglichkeit gehabt, sich nach dem Wohlergehen ihres Freundes zu erkundigen. In dieser unmittelbaren Gefahr habe sie sich nachvollziehbarerweise zuerst um ihr eigenes Wohl gekümmert. Sie kenne die Mobiltelefonnummer ihres Freundes so wenig wie ihre eigene auswendig, da sie dies nie für wichtig befunden habe. Ihr Mobiltelefon habe sie anlässlich der Festnahme in der Wohnung zurücklassen

müssen. Sie gehe davon aus, dass ihr Freund ebenfalls verhaftet worden sei.

Im Übrigen hätten die zuständigen Ärzte im Bericht vom 5. Juli 2016 im Wesentlichen festgehalten, die Beschwerdeführerin sei von ihrer Hausärztin am 20. April 2016 wegen Angstzuständen, Schlaf- und Konzentrationsstörungen überwiesen worden. Im (...) habe die Beschwerdeführerin im Heimatland ein traumatisches Erlebnis mit Gewalterfahrung gehabt; sie sei von Mitgliedern des Geheimdienstes entführt, festgehalten und mehrmals vergewaltigt worden. Sie hätten in der Folge eine posttraumatische Belastungsstörung (F43.1) und eine schwere depressive Episode ohne psychotische Symptome (F32.2) diagnostiziert und bestätigten damit ihre Vorbringen.

Die Vorinstanz habe den herabgesetzten Beweisanforderungen von Art. 7 AsylG nicht hinreichend Rechnung getragen. Die überwiegende Mehrheit der von der Vorinstanz aufgeführten Ungereimtheiten seien entkräftet, weshalb die Beschwerdeführerin die Flüchtlingseigenschaft erfülle und ihr Asyl zu gewähren sei.

5.2.2 In ihrer Vernehmlassung hielt die Vorinstanz daran fest, dass die Aussagen der Beschwerdeführerin zur geltend gemachten Verfolgung – namentlich zu ihrer Festnahme, Inhaftierung und Befreiung – aufgrund zahlreicher erheblicher Unstimmigkeiten nicht glaubhaft seien. Infolgedessen seien die Ursachen ihrer psychischen Probleme, entgegen der Einschätzung im ärztlichen Bericht, nicht in der behaupteten Verfolgung zu suchen. Dafür spreche auch, dass sie ihre psychischen Leiden im Laufe des Asylverfahrens nicht erwähnt habe und sich erst am 20. April 2016 – also nach einem über dreijährigen Aufenthalt in der Schweiz und kurz nach der Zustellung ihres ablehnenden Asylentscheids – in psychiatrische Behandlung begeben habe.

5.2.3 In ihrer Replik hielt die Beschwerdeführerin entgegen, dass sie erst nach Ergehen der negativen Verfügung eine psychiatrische Behandlung in Anspruch genommen habe, spreche nicht gegen die Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Vergewaltigungen. Dabei verwies sie auf den Grundsatzentscheid des Bundesverwaltungsgerichts BVGE 2009/51 E. 4.2.3. Sie habe nicht eigenständig eine Psychiaterin aufgesucht, sondern sei von ihrer Hausärztin entsprechend überwiesen worden. Es sei glaubhaft, dass sich die psychische Erkrankung – nachdem sie mit einer möglichen Rückkehr nach B._____, und somit an den Ort der Verfolgung, konfrontiert

gewesen sei – akzentuiert habe. Der Zeitpunkt der Geltendmachung der Vergewaltigung stelle gerade ein Indiz für die Glaubhaftigkeit ihrer Vorbringen dar. Ausserdem sei sie bereits zuvor bei der Hausärztin in Behandlung gewesen.

6.

6.1 Das Gericht stellt betreffend der Glaubhaftigkeit der Asylvorbringen fest, dass die Beschwerdeführerin zwar in der Lage war, relativ übereinstimmend über die geltend gemachte Fluchtgeschichte zu berichten und auf gewisse Fragen plausible Erklärungen zu liefern. Letzteres beispielsweise dort, wo sie auf den Vorhalt der SEM-Befragerin, weshalb es ihr in ihrer kleinen Wohnung nicht aufgefallen sei, dass ein Gewehr versteckt gewesen sei, antwortet, sie habe die Sachen ihres Gastes X. _____ - E. _____ nicht durchsucht und offenbar sei das Gewehr in seinen Sachen gefunden worden (vgl. A19/11 F80). Auch beschreibt sie diverse Szenen durchaus exakt und mit Details versehen, wie etwa, sie habe Wasser rauschen wahrgenommen, dort, wo man sie ihrer Vermutung nach habe erschiessen wollen (vgl. A6/6 F7.01, A19/17 F151). Schliesslich verweist die Beschwerdeführerin zu Recht darauf, in einer solchen – von ihr als lebensbedrohlich geschilderten – Situation sei ein Ohnmachtsanfall durchaus im Bereich des Möglichen, selbst wenn viele Menschen in vergleichbarer Situation durch die Adrenalinausschüttung eher hoch wachsam seien.

6.2

6.2.1 Auch wenn einzelne Vorhalte des SEM tatsächlich nicht restlos überzeugen oder sich nachvollziehbare Erklärungen finden, kommt aber auch das Gericht insgesamt zum Schluss, es handle sich bei den geltend gemachten Asylgründen um ein Konstrukt. So fällt bei einer Durchsicht der Protokolle zwar, wie erwähnt, eine in vielen Teilen widerspruchsfreie Schilderung auf; andererseits entsteht gerade aus einer teilweise auffallenden Gleichförmigkeit (etwa in der freien Rede zu beobachten hinsichtlich der exakten Nennung von Daten und Zeiten) ein erster Eindruck eines auswendig gelernten Sachvortrags. Dies zumal angesichts der andererseits angeblich fehlenden Merkfähigkeit der eigenen Mobiltelefonnummer und derjenigen ihres Freundes. Auch die zeitlich beschränkte Ereignisabfolge zwischen dem (...) (Ankunft des Cousins) und dem (...) (Ausreise der Beschwerdeführerin aus dem Heimatstaat) verstärkt diesen Eindruck. Angesprochen auf die überraschend schnell organisierte Ausreise, vermag der Hinweis auf die angebliche Unwissenheit (A19/19 F177) beziehungsweise auf die in Kongo (Kinshasa) herrschende Korruption (Beschwerde S. 12)

als einzige Erklärung nicht zu überzeugen. Dass die Beschwerdeführerin nicht angeben kann, wofür die Abkürzung „ANR“ (Anmerkung Gericht: Nachrichtendienst der DRK) stehe (A19/9 F65), ist nicht nachvollziehbar, zumal angesichts ihres hohen Bildungsgrades und der in engem Zusammenhang der Ereignisse rund um die M23-Rebellen (...) geltend gemachten Asylgründe. Für nicht schlüssig hält die Vorinstanz zu Recht auch die Annahme, die ANR habe eine Bevölkerungsumfrage vorgetäuscht, nur um gesuchte Rebellen ausfindig zu machen. In diesem Zusammenhang fällt auch auf, dass die Beschwerdeführerin an der BzP im Zusammenhang mit dem Ereignis vom (...) nicht ansatzweise von einer Bevölkerungsumfrage gesprochen hatte; die beiden Beamten seien nur vorbeigekommen, hätten nach ihren Identitätspapieren und ihrem Freund gefragt, sich bedankt und seien wieder gegangen (vgl. A6/6 F7.01). An der Anhörung beschreibt sie dann ausführlich, dass sie auch den Cousin, der gerade zu Besuch sei, genannt habe und die Beamten sogar Formulare ausgefüllt hätten (vgl. A19/8-9 F51ff.). Dabei handelt es sich offensichtlich nicht nur um eine erklärende Ergänzung und ihre Behauptung, sie habe bereits anlässlich der BzP gesagt, es habe sich um eine Umfrage gehandelt, was nur vergessen worden sei aufzuschreiben, bewirkt schon deshalb nichts, weil sie die damals gemachten Angaben als richtig befand, was sie mit ihrer Unterschrift bestätigte. Ferner blieben die Schilderungen des mehrtägigen Gewahrsams und des Ablaufs der dortigen Befragungen tatsächlich sehr vage, so etwa wenn sie auf die Aufforderung hin, der Reihe nach zu beschreiben, was sich dort alles ereignet habe, angab: „Sie riefen mich, sie befragten mich. Sie riefen mich, sie befragten mich. So war das einfach.“ Auf die Nachfolgefrage, ob sie, der Reihe nach, etwas detaillierter schildern könne, was sich in diesen zwei Tagen und drei Nächten ereignet habe, wurde sie nicht wesentlich konkreter (vgl. A19/13 F103ff.).

Zu Recht verweist die Vorinstanz auch auf Unglaubhaftigkeitselemente im Zusammenhang mit den Vorbringen zur Flucht aus der Haft, selbst wenn ihre Einschätzung zum geltend gemachten Ohnmachtsanfall für sich alleine nicht überzeugt. Ergänzend zu ihren übrigen diesbezüglichen Erwägungen fällt auf, dass die Beschwerdeführerin einmal geltend macht, sie sei, nach ihrer Ohnmacht, im Wagen wieder zu sich gekommen, danach habe noch ein Wagenwechsel stattgefunden, bevor sie zur Hafenstelle K._____ gelangt seien (A6/7 F7.01, A19/18 F161) und ein anderes Mal aussagt, als sie aufgewacht sei, seien sie schon beim K._____ gewesen (A19/19 F167). Auf die entgegengehaltene Unstimmigkeit angesprochen, vermag sie keine überzeugende Erklärung abzugeben (A19/18 F164).

6.2.2 Was die geltend gemachten Vergewaltigungen betrifft, hat die Beschwerdeführerin anlässlich der Anhörung verneint, dass ihr während der Haft etwas anderes als Schläge widerfahren sei (A19/13 F108). Später, angesprochen auf den Widerspruch zu den Angaben an der BzP, wo sie sexuelle Übergriffe bejaht habe, verneinte sie vehement, dass sie so etwas gesagt habe (ebd. S. 18 F166). Angesichts dessen und des bereits im Rahmen der Prüfung der formellen Rügen dazu Gesagten, vermag die Beschwerdeführerin diese Vergewaltigungen nicht glaubhaft darzutun. Daran vermögen weder die Hinweise in der Beschwerde auf den männlichen Dolmetscher bei der BzP noch auf die Rechtsprechung im Zusammenhang mit verspäteten Vergewaltigungsvorbringen oder auf die inzwischen vorliegenden ärztlichen Berichte etwas zu ändern. Zum einen hatte die Beschwerdeführerin gerade in Anwesenheit des männlichen Dolmetschers sexuelle Übergriffe bejaht, während sie im Frauenteam solche – auch auf Nachfrage hin und mit ergänzender Erklärung – verneinte. Auch wenn die Befragerin an wenigen Stellen tatsächlich etwas ungeduldige Fragen stellte, kann nicht auf ein Klima geschlossen werden, das der Beschwerdeführerin verunmöglicht hätte, die sexuellen Übergriffe vorzubringen, zumal bei gerade diesen Fragen keinerlei Forschheit erkennbar wird. Dass die Beschwerdeführerin aufgewühlt gewesen sei und geweint habe im Zusammenhang mit der Beschreibung der Befragungen und der Schläge ergibt sich auf der anderen Seite zwar tatsächlich aus den Akten, vermag allerdings für sich alleine vor dem Hintergrund des Gesagten nicht etwas Entscheidendes zur Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Sachumstände zu bewirken, zumal diese Emotionen mit Erlebnissen der Beschwerdeführerin zusammenhängen können, die sich in einem ganz anderen Kontext abgespielt haben.

Erst auf Aufforderung des Gerichts hin, reichte die Beschwerdeführerin jeweils ärztliche Berichte zu den Akten; diese fielen verhältnismässig oberflächlich aus. Auffallend am jüngsten, ihre psychischen Beeinträchtigungen betreffenden, fachärztlichen Bericht vom 13. Dezember 2017 ist der Umstand, dass er sich einerseits hinsichtlich Anamnese und Diagnose vollumfänglich auf jenen vom 5. Juli 2016 stützt und andererseits, hinsichtlich der notwendigen Therapie auf die Angaben/den Wunsch der Beschwerdeführerin. Zwar schliesst das Gericht aufgrund der Diagnosen nicht aus, dass die Beschwerdeführerin in der Vergangenheit Opfer von (auch sexueller) Gewalt geworden sein könnte. Mit einem ärztlichen Zeugnis kann allerdings grundsätzlich nicht die Ursache einer geltend gemachten psychischen Krankheit bewiesen werden. Bezüglich der Ursachen der Krankheit ist der Arzt nämlich überwiegend auf die Aussagen des Patienten

respektive der Patientin angewiesen. Er kann somit einzig die Auffassung vertreten beziehungsweise den Schluss ziehen, er halte die angeführten Gründe, die zur psychischen Erkrankung geführt hätten, für glaubhaft. Gleichwohl kann die Einschätzung eines Facharztes in Bezug auf die Plausibilität von Vorkommnissen oder Ereignissen, die als Ursache für die diagnostizierte posttraumatische Belastungsstörung in Betracht fallen, ein Indiz bilden, das bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Verfolgungsvorbringen im Rahmen der Beweismwürdigung zu berücksichtigen ist (vgl. BVGE 2015/11 E. 7.2.2; 2007/31 E. 5.1). Ein ärztliches Gutachten kann somit Hinweise darauf geben, dass die von der asylsuchenden Person geltend gemachten Ursachen einer psychischen Erkrankung (und somit deren Asylvorbringen) glaubhaft sind. Das Gutachten ist aber immer nur als ein Element unter anderen in der gesamten Aktenlage anzusehen und kann deshalb in der Regel nicht bereits Beweis für die Glaubhaftigkeit der Aussagen einer asylsuchenden Person sein. Abgesehen davon, ist die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Vorbringen ohnehin eine Rechtsfrage, deren Beantwortung – wie im Übrigen auch die Beweismwürdigung – Aufgabe des Richters oder der Richterin ist.

Vorliegend ist, wie erwähnt, nicht auszuschliessen, dass die Beschwerdeführerin Opfer von (auch sexueller) Gewalt geworden ist. Die genauen Umstände, die zu einer posttraumatischen Belastungsstörung geführt haben, bleiben vorliegend aber unklar; dass es im geltend gemachten Kontext geschehen ist, ist nach einer Gesamtwürdigung aller zu berücksichtigenden Faktoren nicht glaubhaft. Ergänzend kann auf die zutreffenden diesbezüglichen Erwägungen in der Vernehmlassung verwiesen werden.

6.3 Zusammenfassend sprechen bei einer Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung, ohne dass auf weitere Elemente in der angefochtenen Verfügung, der Beschwerde oder im Schriftenwechsel weiter eingegangen werden muss. Die Beschwerdeführerin vermag die Flüchtlingseigenschaft demnach nicht nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Das SEM hat sie zu Recht verneint und das Asylgesuch der Beschwerdeführerin abgewiesen.

7.

7.1 Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet

den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

7.2 Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

8.

8.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

8.2 Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

8.2.1 Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten ergeben sich sodann konkrete Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung nach Kongo (Kingshasa) dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer menschenrechtswidrigen Behandlung im Sinne von Art. 25 Abs. 3 BV, von Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK ausgesetzt wäre. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Kongo (Kingshasa) lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

Gesundheitliche Probleme stellen unter dem Blickwinkel von Art. 3 EMRK nur unter ganz aussergewöhnlichen Umständen ein völkerrechtliches Wegweisungsvollzugshindernis dar, nämlich dann, wenn gewichtige

Gründe dafür sprechen, dass der Gesundheitszustand der zurückzukehrenden Person derart schlecht ist und vor Ort keine Behandlungsmöglichkeiten vorhanden sind, dass eine tatsächliche Gefahr (real risk) einer Verletzung von Art. 3 EMRK besteht (vgl. Urteil des EGMR i.S. P. gg. Belgien vom 13. Dezember 2016, Beschwerde Nr. 41738/10, § 183 ff.; N. gegen Grossbritannien vom 27. Mai 2008, Beschwerde Nr. 26565/05, §§ 34 und 42 ff.; BVGE 2011/9 E. 7; Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK 2004] Nr. 6 E. 7). Solche Umstände sind vorliegend nicht gegeben, da aufgrund der Akten – wie nachgehend unter E. 8.3.5 zu sehen sein wird – nicht von einer schwerwiegenden Erkrankung der Beschwerdeführerin im vorliegenden Sinne auszugehen ist. Der Vollzug der Wegweisung ist demnach sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

8.3

8.3.1 Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt oder medizinischer Notlage konkret gefährdet sind.

8.3.2 Hinsichtlich der Beurteilung der allgemeinen Lage in Kongo (Kinshasa) ist auf das Urteil BVGE 2010/57 (E. 4.1.1 und E. 4.1.2) zu verweisen. Die dortige Lageanalyse trifft grundsätzlich auch heute noch zu, wobei der bewaffnete Konflikt im Osten des Landes andauert und als Folge davon zahlreiche Übergriffe auf Zivilisten, ausgehend sowohl von den Sicherheitskräften als auch nicht-staatlichen bewaffneten Gruppen bekannt geworden sind. Auch in der Hauptstadt Kinshasa bleibt die politische Lage volatil, zumal im Dezember dieses Jahres Wahlen anstehen und die Entwicklung angesichts der Nachfolge des langjährigen Präsidenten Kabila nicht vorhersehbar ist (vgl. NZZ, Kabila auf Putins Spuren, 9. August 2018, <https://www.nzz.ch/international/kabila-auf-den-spuren-putins-ld.1410106>; Kongo-Kinshasa ist Afrikas grösstes Pulverfass, <https://www.nzz.ch/meinung/wenn-der-kongo-scheitert-scheitert-afrika-ld.1378981>, 25. April 2018). Nachdem der Ausbruch von Ebola Mitte des Jahres zunächst eingedämmt schien, traten im letzten Monat im Osten des Landes sodann erneut Fälle der Infektionskrankheit auf (vgl. NZZ, Ebola-Fieber ohne Ende, <https://www.nzz.ch/wissenschaft/kopie-von-ebola-fieber-ohne-ende-ld.1413522>; 23. August 2018, alle Links am 28. September 2018 abgerufen). Dennoch kann im heutigen Zeitpunkt die Situation in Kongo (Kinshasa) nach wie vor nicht generell von Krieg, Bürgerkrieg oder von einer Situation allgemeiner Gewalt gesprochen werden.

Vor diesem Hintergrund und nach geltender und zuletzt im Referenzurteil E-731/2016 vom 20. Februar 2017 bestätigter Praxis des Bundesverwaltungsgerichts kann die Rückkehr von Personen aus Kongo (Kinshasa) dennoch grundsätzlich nur dann als zumutbar bezeichnet werden, wenn der letzte Wohnsitz der betroffenen Person in der Hauptstadt Kinshasa oder einer anderen, über einen Flughafen verfügenden Stadt im Westen des Landes war, oder wenn die Person in einer dieser Städte über ein gefestigtes Beziehungsnetz verfügt. Trotz Vorliegens der vorstehend genannten Kriterien erscheint der Vollzug der Wegweisung jedoch – nach sorgfältiger Prüfung und Abwägung der individuellen Umstände – in aller Regel nicht zumutbar, wenn die zurückführende Person (kleine) Kinder in ihrer Begleitung hat, für mehrere Kinder verantwortlich ist, sich bereits in einem vorangeschrittenen Alter oder in einem schlechten gesundheitlichen Zustand befindet oder wenn es sich bei ihr um eine alleinstehende, nicht über ein soziales oder familiäres Netz verfügende Frau handelt (vgl. u.a. Entscheide des BVer D-3574/2016 vom 14. Juli 2016 E. 5.3.1; D-5833/2015 vom 14. Dezember 2015 E. 6.3.2; E-1404/2014 vom 3. April 2014 E. 7.3).

8.3.3 Die Beschwerdeführerin lebte gemäss ihren eigenen Aussagen seit ihrem ersten Lebensjahr bis zu ihrer Ausreise in B. _____ wo die allgemeinen Bedingungen im Vergleich zum Rest des Landes etwas besser sind. Aus den Akten wird deutlich, dass sie damals ihren Lebensunterhalt selbständig bestritt und bis auf wenige Ausnahmen (vgl. A19/3 F22) nicht auf die Unterstützung ihres Umfeldes angewiesen war. So ist sie gut gebildet und verfügt über einen Universitätsabschluss in (...). Seit (...) war sie als (...) tätig. Mit der in der Rechtsmitteleingabe vertretenen Ansicht, wonach sie sich sinngemäss nur knapp habe über Wasser halten können (vgl. ebd. S. 20), lässt sich die Angabe anlässlich der Anhörung, es sei ihr finanziell gut gegangen, insbesondere habe sie etwa die Ausreisekosten von 3'500 US-Dollar umgehend aus eigenen Mitteln beschaffen können (vgl. A19/5 F37ff.), nicht vereinbaren. Inzwischen hat sie sich im Übrigen noch weitergebildet und gemäss der hervorragend ausfallenden Arbeitsbestätigung vom 2. März 2017 war die Beschwerdeführerin über mehrere Jahre hinweg als (...) tätig. Es werden ihr unter anderem gute Sprachkenntnisse in Deutsch, Französisch und PC-Anwendungen bescheinigt. Diese Umstände werden es der Beschwerdeführerin zweifellos erleichtern, an ihrem Herkunftsort wieder Fuss zu fassen.

8.3.4 Auch ist davon auszugehen, dass sie sich in ihrem Heimatland sowohl in finanzieller, sollte dies nötig sein, als auch in sozialer Hinsicht auf

ein tragfähiges Beziehungsnetz wird stützen können. Die Frage, ob glaubhaft sei, dass die Mutter der Beschwerdeführerin verstorben ist, kann dabei offen bleiben. Unabhängig von den sich aus den Akten ergebenden Hinweisen, dass sich in Kongo (Kinshasa) sehr wohl noch nähere Familienangehörige aufhalten könnten (so hatte etwa die in der Schweiz lebende Schwester der Beschwerdeführerin angegeben, im Heimatland nebst einer Schwester noch einen Bruder zu haben; vgl. N 396 160; A2/9 F12), ist davon auszugehen, die Beschwerdeführerin könne in ihrem Heimatland auf weitere nahe Personen zählen, von welchen Unterstützung erwartet werden darf. Namentlich ist auf ihren Lebenspartner D. _____ zu verweisen, der als (...) tätig sei, und die Beschwerdeführerin in der Vergangenheit bereits unterstützt hatte (vgl. A19/3 F22). Dass er unbekanntes Aufenthalts und wahrscheinlich ebenfalls festgenommen worden sei, wie in der Rechtsmitteleingabe vorgebracht wird (vgl. ebd. S. 20), ist eine – insbesondere vor dem Hintergrund der als unglaublich qualifizierten Asylvorbringen – nicht näher begründete Behauptung. Die Beschwerdeführerin erzählte sodann von J. _____, von welcher sie bei der von ihr geschilderten Flucht innerhalb von wenigen Tagen Hilfe erfuhr. Auch bei ihr handelt es sich offensichtlich um eine wichtige Vertrauensperson, zumal die Beschwerdeführerin angegeben hatte, sie sei wie eine grosse Schwester für sie (vgl. A19/16 F137-F139). In der Beschwerde wird im Zusammenhang mit der Suche nach ihrer Mutter zudem auf Nachbarn und Freunde verwiesen (vgl. ebd. S. 19), was ebenso auf ein vor Ort bestehende Beziehungsnetz hinweist, wie der Umstand, dass es der in der Schweiz lebenden Schwester der Beschwerdeführerin gelungen ist, das Original der Todesbescheinigung der Mutter in B. _____ zu beschaffen (vgl. Eingabe vom 19. August 2016). Schliesslich ist von der Bereitschaft und der Fähigkeit der in der Schweiz und in Y. _____ lebenden Schwestern der Beschwerdeführerin auszugehen, sie bei einer Wiedereingliederung in ihrem Heimatstaat zu unterstützen. Einwände auf Beschwerdeebene (vgl. insb. Beschwerde S. 19 f.; Replik S. 6) vermögen an diesen Einschätzungen nichts zu ändern.

8.3.5 Vor diesem Hintergrund sprechen auch die geltend gemachten gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführerin nicht gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Den Akten ist diesbezüglich zu entnehmen, dass sie seit ihrer Ankunft in der Schweiz 2012 namentlich wegen Gastritis, Rücken- und Brustschmerzen in ärztlicher Behandlung stehe (vgl. Bericht von Dr. med. Q. _____, Allgemeine Medizin FMH, vom 17. Mai 2016). Was die psychischen Beschwerden betrifft, so hat das SEM einerseits zu Recht darauf hingewiesen, dass diese offenbar vorwiegend

mit dem negativen Asylentscheid vom 11. April 2016 und der damit verbundenen Ungewissheit in Zusammenhang stünden. Dies kommt unter anderem im soeben genannten ausführlichen Bericht der die Beschwerdeführerin über längere Zeit hinweg betreuenden Hausärztin Dr. med. Q. _____ deutlich zum Ausdruck. Eine Überweisung an entsprechende Fachärzte erfolgte dann aus diesem Anlass. Im Juli 2016 wurde dann eine Posttraumatische Belastungsstörung (ICD-10 F43.10) sowie eine Depression mit damals schwerer Episode (ICD-10 F32.2) diagnostiziert (vgl. Arztbericht von med. pract. N. _____ und med. pract. O. _____, a.a.O., vom 5. Juli 2016, S.1).

Seit der damaligen Prognose ist jedoch von einer Stabilisierung der psychischen Verfassung der Beschwerdeführerin auszugehen. Anlässlich der vom Gericht eingeforderten Aktualisierung betreffend ihren Gesundheitszustand und laufenden Therapien führte die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 1. Dezember 2017 aus, die sie behandelnde Ärztin Dr. O. _____ habe den psychiatrischen Dienst P. _____ mittlerweile verlassen und sei nicht bereit, einen Bericht über das vergangene Jahr auszustellen, da sie nicht mehr für sie (Beschwerdeführerin) zuständig sei. Sie habe nun aber einen Termin bei der neuen Ärztin und werde einen Arztbericht nachreichen (vgl. ebd., S. 1). Im Schreiben vom 13. Dezember 2017 bestätigte die neue Ärztin des Netzwerks psychische Gesundheit P. _____ dann einzig die im Juli 2016 gestellte Diagnose und hielt unter anderem fest, die Beschwerdeführerin leide weiterhin unter Angstzuständen. Gleichzeitig wies sie darauf hin, dass der Arbeitseinsatz der Beschwerdeführerin (beim Kompetenzzentrum für Integration R. _____) sowie die Wiederaufnahme eines Studiums (an der Universität V. _____) ihr bei der Linderung der Beschwerden helfen würden. Was die Weiterführung der psychiatrischen und medikamentösen Behandlung betreffe, so erlaube ihr eine solche die alltägliche Bewältigung ihres Studiums und führe zu einem verbesserten Umgang ihrer Emotionen; die Beschwerdeführerin selbst habe geäußert, sie benötige die Therapie, um zu funktionieren (vgl. Arztbericht von Dr. med. T. _____ und Dr. med. U. _____, a.a.O., vom 13. Dezember 2017). Auch wenn das Gericht grundsätzlich nicht an einer fachärztlichen Diagnose zu zweifeln hat, fällt weiter auf, dass das eingereichte Schreiben weder eine Schilderung des bisherigen Therapieverlaufs noch eine detaillierte und spezifische Symptoms- und Prognosebeschreibung über das Krankheitsbild der Beschwerdeführerin enthält. Der Bericht weist insgesamt nicht auf eine schwerere psychische Erkrankung der Beschwerdeführerin hin; diese Einschätzung wird durch den Umstand, dass

die Beschwerdeführerin an der Universität V. _____ ein Studium aufnehmen konnte und dies offenbar zu bewältigen vermag, gestützt. Ebenso weist die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin einen als überaus positiv bewerteten Arbeitseinsatz vom Juni 2013 bis im Februar 2017 (jeweils 4 Stunden pro Tag) leisten konnte (vgl. Eingabe des Kompetenzzentrums Integration vom 2. März 2017) auf eine relativ stabile psychische Verfassung, mithin nicht auf eine schwerwiegendere Erkrankung der Beschwerdeführerin hin, zumal ihr in diesem Bericht noch eine hohe Motivation bestätigt wird. Dasselbe ist aus der Stellungnahme der Hausärztin zu schliessen, die zuletzt feststellte, sie sei über die psychische Situation der Beschwerdeführerin nicht im Bilde und wisse auch nicht, was für Medikamente sie einnehme (vgl. Bericht von Q. _____, a.a.O., vom 24. November 2017), was im Übrigen angesichts der gesundheitlichen Beschwerden der Beschwerdeführerin mit dem Verdauungstrakt erstaunt.

Betreffend die Gastritis und weiteren somatischen Beschwerden ist den Akten zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin bereits im Heimatstaat an solchen Beschwerden litt, deswegen seit 2013 in der Schweiz in Behandlung steht und auf Medikamente angewiesen ist. Im Rahmen der eingeforderten Aktualisierung ihres Krankheitsbildes reichte die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 14. Dezember 2017 betreffend eine 2013 durchgeführte Gastroskopie einen Arztbericht vom 24. April 2013 ein, welcher darauf hinweist, dass durch die Behandlung eine deutliche Besserung der Beschwerden, indessen keine komplette Beschwerdefreiheit habe erreicht werden können (vgl. Arztbericht von Dr. med. Z. _____, a.a.O., vom 24. April 2013). Was die von der Hausärztin attestierten weiterhin bestehenden Probleme mit dem Magen, Rücken- und Brustbeschwerden sowie Blutar- mut betrifft (vgl. Bericht von Dr. med. Q. _____, a.a.O., vom 27. November 2017, S.1 und vom 17. Mai 2016, S.2), so ist festzustellen, dass sich die Beschwerdeführerin deswegen bereits in der Vergangenheit in einem Krankenhaus in B. _____ behandeln liess und Medikamente erhielt (A19/20 F183 f.). Es ist davon auszugehen, dass dies auch in Zukunft möglich sein wird, was auch betreffend der benötigten modernen Säureblocker für ihre Magenprobleme anzunehmen ist.

Auch wenn nicht bestritten werden soll, dass die Beschwerdeführerin unter gewissen psychischen und somatischen Beschwerden leidet (vgl. auch das von ihr verfasste Schreiben vom 6. Dezember 2017), ist nach dem Gesagten festzustellen, dass sie im heutigen Zeitpunkt nicht in einem derart schlechten Gesundheitszustand wäre, dass der Vollzug der Wegweisung nach B. _____ bereits deswegen unzumutbar wäre. Soweit sie auf

eine medizinische Betreuung vor Ort und Medikamente angewiesen sein wird, hat das SEM zu Recht ausgeführt, dass entsprechende Behandlungsmöglichkeiten in B._____ bestehen, wobei auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden kann (vgl. Vernehmlassung, S. 2). Dabei ist nicht erforderlich, dass die Behandlung dort dem schweizerischen Standard entspricht (vgl. BVGE 2009/2 E. 9.3.2 S. 21, EMARK 2003 Nr. 24 E. 5a und b). Auf Beschwerdeebene werden hinreichende medizinische Strukturen im Übrigen nicht per se in Frage gestellt, indessen wird vorgebracht, die Beschwerdeführerin habe aufgrund ihrer finanziellen Situation keinen Zugang zu diesen (vgl. Replik, S. 6). Dies vermag nicht zu überzeugen, da der Beschwerdeführerin die in ihrer Person vorliegenden begünstigenden Faktoren sowie das vor Ort bestehende Beziehungsnetz und insbesondere die Unterstützung seitens ihrer in der Schweiz und in Y._____ lebenden Schwestern zu Gute kommen wird. Ergänzend kann auf die vom SEM erwähnte Möglichkeit der Rückkehrhilfe verwiesen werden (Art. 93 Abs. 1 Bst. c AsylG und Art. 73 ff., insbesondere Art. 75 der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen vom 11. August 1999 [SR 142.312]).

8.3.6 Nach Abwägung aller wesentlichen Umstände erweist sich der Vollzug der Wegweisung damit als zumutbar.

8.4 Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

8.5 Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AuG).

9.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

10.

10.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Mit Zwischenverfügung vom 24. Mai 2016 wurde das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung im Sinne Art. 65 Abs. 1 VwVG jedoch gutgeheissen und von einer Veränderung in den finanziellen Verhältnissen ist nicht auszugehen, weshalb trotz Unterliegens keine Verfahrenskosten zu erheben sind (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

10.2 Die mandatierte Rechtsvertreterin wurde mit Zwischenverfügung vom 24. Mai 2016 durch das Gericht als amtliche Beiständin eingesetzt und ist entsprechend vom Gericht zu entschädigen. Sie reichte am 14. Dezember 2017 eine aktualisierte Kostennote über insgesamt Fr. 3'892.65 bei einem Stundenansatz von Fr. 250.- ein. Der darin geltend gemachte Aufwand von fast 14.25 Stunden erscheint angemessen. Entsprechend der Praxis des Gerichts wird bei amtlicher Vertretung indessen von einem Stundenansatz von Fr. 200.- bis Fr. 220.- für Anwältinnen und Anwälte und Fr. 100.- bis Fr. 150.- für nicht-anwaltliche Vertreterinnen und Vertreter ausgegangen (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE). Das Honorar ist entsprechend auf insgesamt Fr. 2'347.- (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen.

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3.

Das Gericht richtet der amtlich bestellten Rechtsvertreterin ein Honorar in der Höhe von Fr. 2'347.- aus.

4.

Dieses Urteil geht an die Beschwerdeführerin, das SEM und die kantonale Migrationsbehörde.

Die vorsitzende Richterin:

Die Gerichtsschreiberin:

Esther Marti

Sibylle Dischler